



## **Beschluss des Bundesausschuss der ASJ am 25. Februar 2012 in Hamburg**

### **Fortentwicklung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)**

#### **Antragsteller: LV Sachsen**

Im Auftrag des Bundesausschuss vom 25. Februar 2011 hat der ASJ-Bundesvorstand beschlossen:

Der ASJ-Bundesvorstand fordert die SPD-Bundestagsfraktion auf, sich für eine Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) insb. in folgenden Punkten einzusetzen:

- 1)** In das AGG ist ein Verbandsklagerecht aufzunehmen werden, welches insbesondere den Antidiskriminierungsstellen des Bundes und der Länder die gerichtliche Durchsetzung der Vorschriften des AGG ermöglicht.
- 2)** Die besonderen Fristen für die außergerichtliche und die gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (§§ 15 Abs. 4; 21 Abs. 5 AGG; § 61b ArbGG) von 2 bzw. 3 Monaten werden zugunsten der allgemeinen Verjährungsfristen des BGB gestrichen. Die Geltendmachungsfrist wird weiterhin gehemmt, soweit der/die Betroffene die Antidiskriminierungsstelle um Vermittlung angerufen hat. Diese Hemmung kann ihrerseits zeitlich befristet werden.
- 3)** Die Deckelung des Schadensersatzes auf drei Monatsgehälter bei Nichteinstellung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 AGG ist aufzuheben und durch einen im Einzelfall überschreitbaren Regelwert zu ersetzen.
- 4)** Die Diskriminierungstatbestände in § 1 AGG werden um die Benachteiligung aus Gründen einer chronischen Erkrankung ergänzt.

#### **Begründung:**

Der Antrag will aus den bislang mit dem AGG gewonnenen Erfahrungen erste, punktuelle Schlussfolgerungen ziehen, welche die Praxistauglichkeit und die Wirksamkeit des Gesetzes erhöhen. Grundlegendere Änderungserwägungen, z.B. eine Verschärfung der Bußgeldtatbestände oder Quotierungen, werden im Interesse der Durchsetzbarkeit bewusst nicht aufgegriffen.

**Zu 1)** Die Regelungen des AGG sollen nicht nur einen individualrechtlichen Schutz vor Diskriminierung gewährleisten, sondern dienen auch dem Ziel, das gesellschaftliche Bewusstsein im Hinblick auf Diskriminierungen zu schärfen und diskriminierendes Verhalten aus allen Lebensbereichen zu verdrängen. Diesen Zielen wird es nicht gerecht, wenn die Durchsetzung dieser über den Individualrechtsschutz hinausgehenden Ziele dem Einzelnen vorbehalten bleibt. Gerade die häufig wahrzunehmende Ungleichheit der Beteiligten sowie die Gefahr systematischer Diskriminierungen gebieten es, einen Ausgleich dadurch zu erreichen, dass Verbänden und Antidiskriminierungsstellen die Möglichkeit eingeräumt wird, Diskriminierungen auch gerichtlich anzugreifen.

**Zu 2)** Die Fristen für die außergerichtliche und die gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen von 2 bzw. 3 Monaten (§§ 15 Abs. 4; 21 Abs. 5 AGG; § 61 b ArbGG) sind unter den gegebenen Bedingungen zu kurz und nicht zu rechtfertigen. Da die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht auf den Abschluss eines Arbeitsvertrages gerichtet sein kann, besteht kein dem sonstigen Arbeitsrecht vergleichbares besonderes Interesse der Beteiligten an einer alsbaldigen Erklärung und Geltendmachung. Darüber hinaus ist aber eine Verkürzung der allgemeinen Fristen schwerlich zu rechtfertigen. Nicht zu verkennen ist indes, dass dies an den Nachweis einer Diskriminierung und die Dokumentationspflichten und Aufbewahrungsfristen zum Nachweis, dass tatsächlich nicht diskriminiert worden sei, beträchtliche Anforderungen stellt.

Alternativ zu einer generellen Streichung der Fristen ist zu diskutieren, zumindest die außergerichtlichen Geltendmachungsfristen (§§ 15 Abs. 4; 21 Abs. 5 AGG) auf (mindestens) 3 Monate zu verlängern. Durch die Erhöhung auf drei Monate würde dieses Frist der Frist für die gerichtliche Geltendmachung entsprechender Ansprüche (§ 61b ArbGG) angepasst. Eine Frist von drei Monaten entspricht ferner den vom BAG aufgestellten Grundsätzen zur Rechtmäßigkeit der arbeitsvertraglichen Regelung von Ausschlussfristen.

Eine Hemmung der Frist bei Anrufung der Antidiskriminierungsstelle dient dem Ziel, die in § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 AGG vorgesehene Möglichkeit der einvernehmlichen Streitbeilegung durch Vermittlung der Antidiskriminierungsstelle zu stärken. Da Schlichtungsverfahren bei der Antidiskriminierungsstelle regelmäßig längere Zeit nehmen, müssten Ansprüche zur Fristwahrung möglicherweise noch während des laufenden Schlichtungsverfahrens geltend gemacht werden. Eine gleichzeitige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen kann sich jedoch negativ auf die Bemühungen um eine einvernehmliche Beilegung des Konfliktes auswirken.

**Zu 3)** Die Erfahrungen der Antidiskriminierungsstellen zeigen, dass die drohenden Sanktionen oftmals nicht ausreichen, um insbesondere Arbeitgeber im Niedriglohnsektor von diskriminierenden Verhaltensweisen abzubringen. Darüber hinaus trägt die bisherige Deckelung des Schadensersatzes dazu bei, dass in Einzelfällen ein durch die Diskriminierung über die bloße Nichtberücksichtigung bei der Stellenbesetzung hinausgehender immaterieller Schaden nicht ausgeglichen werden kann. Um hier den Arbeitsgerichten die Möglichkeit zu geben, in einzelnen Fällen einen höheren Schadensersatz zuzusprechen, sollte die Obergrenze aufgehoben und stattdessen ein Regelwert eingeführt werden, welcher der bisherigen Obergrenze (drei Monatsgehälter) entspricht.

**Zu 4)** Die Erfahrungen von Verbänden zeigen, dass von Diskriminierung häufig auch Personen mit chronischen Erkrankungen (z.B. Epilepsie, Tourette-Syndrom oder AIDS) betroffen sind. Insbesondere an AIDS erkrankte Personen leiden häufig unter Diskriminierungen wegen dieser Erkrankung. Die Erweiterung der Diskriminierungstatbestände um eine Benachteiligung aus Gründen einer chronischen Erkrankung kann dabei helfen, entsprechendes Verhalten zu sanktionieren und das gesellschaftliche Bewusstsein in dieser Hinsicht zu stärken.

#### Weiterleitung an ...

|                                     |                            |
|-------------------------------------|----------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Bundestagsfraktion     |
| <input type="checkbox"/>            | SPD-Landtagsfraktionen     |
| <input type="checkbox"/>            | SPD-Parteivorstand         |
| <input type="checkbox"/>            | A-Länder Justizministerien |
| <input type="checkbox"/>            | A-Länder Innenministerien  |
| <input type="checkbox"/>            | Sonstiges                  |